

**Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG)**

vom ....

**Artikel 1**

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S- 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S- 138, 146), wird wie folgt geändert:

**1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

- a) Die Angabe „§ 3a Denkmalfachbehörden“ wird durch die Angabe „§ 4 Denkmalfachbehörden“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 4 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden“ wird durch die Angabe „§ 5 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden“ ersetzt.
- c) Die Angabe „§ 21 Denkmalschutzgebiete“ wird durch die Angabe „§ 21 Unterschutzstellung von Ensembles“ ersetzt.
- d) Die Angabe „§ 35 Straftaten“ wird durch die Angabe „§ 35 Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
- e) Die Angabe „V. Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ wird durch die Angabe „V. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen“ ersetzt. Die Angabe „Vi. Abschnitt Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.

**2. § 2 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 2  
Gegenstand des Denkmalschutzes**

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen aus vergangener Zeit, an deren Erhaltung aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer

Ausstattungsstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung. Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind. Garten- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmale.

(3) Ein Baudenkmal ist auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen sowie die engere Umgebung, sofern sie für das Erscheinungsbild bedeutend ist, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist und eine Unterschutzstellung nach § 21 erfolgt (Ensemble). Im Ensemble wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

(4) Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden sowie Grabungsschutzgebiete und archäologische Reservate.

**3. Die Angabe „§ 3a“ wird geändert in „§ 4“. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmalfachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie. Sie unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes.“ Sie sind Träger öffentlicher Belange.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen folgende durch dieses Gesetz übertragene Aufgaben, die im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde zu vollziehen sind:

1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen,
2. die Erforschung der Kulturdenkmale,
3. die Erstellung und Fortführung der Kulturdenkmalisten (§ 10),
4. die fachliche Beratung und Erstellung von Gutachten in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
5. die Mitwirkung an denkmalpflegerischen Maßnahmen und deren Kontrolle,
6. die Konservierung und Restaurierung von Kulturdenkmälern, soweit diese nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden,

7. die Veröffentlichung und Verbreitung von fachwissenschaftlichen Erkenntnissen,
8. die Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstiger zentraler Dienste.“

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesamt für Denkmalpflege ist die zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben, die nicht dem Landesamt für Archäologie zugewiesen sind. Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Fachbehörde für

1. unbewegliche archäologische Sachzeugen
  - a) unterhalb der Erdoberfläche außerhalb von Gebäuden, insbesondere Fundamente von Vorgängerbauten, Grablegen, sonstige archäologische Funde,
  - b) unter der Bodenfläche im Innern von baulichen Anlagen, zum Beispiel von Gebäuden und Gebäuderuinen,
  - c) unter der Wasseroberfläche im Bereich des Gewässerbettes,
2. bewegliche archäologische Sachzeugen und Sammlungen solcher Sachzeugen.“

4. Die Angabe „§ 4“ wird geändert in „§ 5“ und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet bei Kulturdenkmälern von herausragender Bedeutung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde. Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung sind Kulturdenkmale, die

1. in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind,
2. aufgrund internationaler Empfehlung zu schützen sind,
3. von nationaler Bedeutung sind,
4. aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung das baukulturelle Erbe des Freistaates Sachsen entscheidend mitprägen

und als solche in das Denkmalbuch gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 erfasst sind.

Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde. Die obere und die oberste Denkmalschutzbehörde entscheiden insofern im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann die obere Denkmalschutzbehörde oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls diese nicht rechtzeitig tätig werden können, die Polizei die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 4 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung. Als Entschädigung werden die notwendigen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit als ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege entstanden sind, erstattet. Durch die oberste Denkmalschutzbehörde wird ein Höchstbetrag für Reisekosten und Entschädigung festgelegt, der sich nach den jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln richtet. Der Reisekostenersatz und die Entschädigung werden von den unteren Denkmalschutzbehörden ausgezahlt. Der ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege hat der unteren Denkmalschutzbehörde zum Nachweis der entstandenen Reisekosten sowie der notwendigen Auslagen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu übergeben.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Kulturdenkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch Entscheidungen oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Kulturdenkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Kulturdenkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Die Inanspruchnahme von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile sind zu berücksichtigen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass

Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Eigentum“ werden die Worte „des Rechtsträgers der“ eingefügt.

**7. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Kulturdenkmale sind nachrichtlich in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmalisten) getrennt nach Baudenkmalen, Bodendenkmalen, Ensembles gemäß § 2 Absatz 3 und beweglichen Kulturdenkmalen einzutragen. Die Kulturdenkmalisten erhalten einen Anhang (Denkmalbuch), in dem herausragende Kulturdenkmale im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 einzutragen sind. Bewegliche Kulturdenkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Kulturdenkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in Kulturdenkmalisten. Der Denkmalschutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in eine Kulturdenkmaliste abhängig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen durch die Denkmalfachbehörden. Der Eigentümer oder die Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist, können die Eintragung anregen. Sie sind vor der Eintragung anzuhören. Die Anhörungspflicht gegenüber dem Eigentümer entfällt, wenn die Ermittlung des Eigentümers nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist. Bei der Ermittlung des Eigentümers leistet die Gemeinde Amtshilfe.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Kulturdenkmalisten müssen mindestens folgende Angaben über das Kulturdenkmal enthalten:

1. die Bezeichnung des Kulturdenkmals und Angaben zum Ort

2. bei Ensembles, Garten-, und Parkanlagen sowie anderen von Menschenhand gestalteten Landschaftsteilen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben,

3. die Beschreibung des Kulturdenkmals und die Benennung des Schutzzumfangs sowie

4. die wesentlichen Gründe der Eintragung.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kulturdenkmalisten sind mit der Bezeichnung des Kulturdenkmals und den Angaben zum Ort im Sächsischen Amtsblatt erstmals zum 31.12.2013 durch die oberste Denkmalschutzbehörde landesweit bekannt zu machen. Die Kulturdenkmalisten sind anschließend fortlaufend zu aktualisieren und alle zwei Jahre zum Jahresende bekanntzumachen. Die Kulturdenkmalisten sind von der Denkmalfachbehörde zusätzlich in elektronischer Form zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für bewegliche Kulturdenkmale und Bodendenkmale.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 12 Genehmigungspflichtige Vorhaben an Kulturdenkmälern**

(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden,

2. nicht nur vorübergehend in seinem Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigt werden,

3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen.

(2) Ein herausragendes Kulturdenkmal gemäß § 5 Absatz 2 genießt zusätzlichen Schutz. Es darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,

2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,

3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,

4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort entfernt werden.

(3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines herausragenden Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit

Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des herausragenden Kulturdenkmales nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.

(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde."

#### **9. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „§ 12 Absatz 3“ ersetzt durch „§12 Absatz 4“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Belange des Naturschutzes betroffen sein können, ist insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen.“

#### **10. § 14 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Absatz 3“ wird ersetzt durch „§12 Absatz 4“.

#### **11. § 17 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz ist das Wort „überörtlich“ zu ersetzen durch „herausragend“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„ Die §§ 463 bis 468, 469 Absatz 1 und 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“

#### **12. § 18 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 Satz 2 ist nach „§ 12 Absatz 1“ hinzuzufügen: „und Absatz 2“.

#### **13. § 20 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Sachgesamtheit“ durch „Mehrheit von Sachen“ zu ersetzen.

#### **14. § 21 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Ein Ensemble wird im Benehmen mit der Fachbehörde durch Satzung der Gemeinde, die der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedarf, unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt das Ensemble dem Schutz dieses Gesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Denkmalschutzgebiet“ und „Denkmalschutzgebietes“ werden jeweils durch die Wörter „Ensemble“ und „Ensembles“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Satzung ist eine Begründung der Merkmale nach § 2 Absatz 1 beizufügen, die den Erlass der Satzung rechtfertigen.“

bb) Nach Satz 3 sind folgende Sätze 4 und 5 hinzuzufügen:

„Die Pläne und Darstellungen sind zum Bestandteil der Satzung zu erklären. Der Satzung ist eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nachrichtlich beizufügen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

a) die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

b) die Satzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder

c) die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Erlässt die Gemeinde auf Vorschlag der Fachbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, so fordert die obere Denkmalschutzbehörde sie auf, die Satzung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die obere Denkmalschutzbehörde das Ensemble durch Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.“

**15. § 36 wird § 35 und wie folgt geändert:**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,“

b) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Abs. 3“ wird geändert in „§ 5 Abs. 3“.

c) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Abs. 4 Satz 2“ wird geändert in „§ 21 Abs. 5 Satz 2“.

**16. Der bisherige § 36 wird ersatzlos gestrichen.**

**Artikel 2**

Der Staatsminister des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege (Denkmalpflegeentschädigungsverordnung) vom 8. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 431) außer Kraft.

Die Eintragung herausragender Kulturdenkmale in das Denkmalbuch gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ist bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen und landesweit im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dresden, den ...2011

Der Landtagspräsident

Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

**Arbeitsentwurf**  
**Stand 03/2010**

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Seit seinem Inkrafttreten wurde das am 22. Januar 1993 beschlossene Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) nur geringfügig geändert. Die letzte Änderung erfolgte durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008. Dabei wurden im Wesentlichen eine Anpassung an geänderte Behördenbezeichnungen vorgenommen und einzelne Aufgabenbereiche kommunalisiert. Inhaltlich erfolgten dagegen nur geringfügige Änderungen.

Sachsen besitzt ein reiches kulturelles Erbe. Kulturdenkmale prägen unsere Städte und Landschaften in einzigartiger Weise. Sie legen Zeugnis ab über die wechselvolle Geschichte Sachsens, seine kulturellen Wurzeln und reichen Traditionen. Sie sind für die Menschen wichtige Identifikationsobjekte, die Vertrautheit und Heimatgefühl vermitteln. Diese in ihrer Einzigartigkeit und historischen Aussagekraft für heutige und kommende Generationen zu erhalten, ist Aufgabe und Pflicht des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Sie dürfen sich dabei jedoch gesellschaftlichen, technischen und strukturellen Entwicklungen nicht verschließen. Derzeit drängend sind Fragen des Klimaschutzes, der Ressourcenknappheit und des demografischen Wandels. Dabei handelt es sich um Themenbereiche, die im Verhältnis zur Zielsetzung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht ohne Konfliktpotential sind.

Baudenkmale sind auf Dauer nur zu erhalten, wenn ihre Eigentümer dazu bereit sind und dies für sie keinen unzumutbaren Nachteil darstellt. Demzufolge ist es wichtig, zusammen mit den Eigentümern denkmalverträgliche und gleichzeitig effiziente Nutzungskonzepte für ihre oftmals ihrer ursprünglichen Funktion beraubten Gebäude zu entwickeln. Dazu bedarf es neben einer qualitätvollen Beratung auch und vor allem effizienter und bürgerfreundlicher Behördenstrukturen und Verfahren.

Sinkende Einnahmen zwingen zu weitreichenden personellen und finanziellen Einsparungen des Staates. Der Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist davon nicht ausgenommen. Es gilt daher unter diesen Rahmenbedingungen den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Freistaat Sachsen für die Zukunft so aufzustellen, dass das zentrale Anliegen, die Bewahrung des kulturellen Erbes, weiterhin angemessen gewährleistet werden kann. Im Fokus muss dabei eine stärkere Konzentration in der Aufgabenwahrnehmung stehen. Dabei wird eine Gewichtung unumgänglich sein.

Zentrales Anliegen der Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ist es daher, die rechtlichen Grundlagen so zu optimieren, dass diesen Herausforderungen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen wird der Ensemblebegriff mit dem Ziel Denkmaleigentümer zu entlasten, eingeführt. Entlastungen sind dabei insoweit zu

erwarten, als mit der Überarbeitung eine größere Rechtssicherheit in einem Bereich geschaffen wird, der in der Denkmalpflege als sehr schwierig gilt. Aus systematischen bzw. rechtstechnischen Gründen wurde § 2 SächsDSchG zudem auch grundlegend überarbeitet.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung wurden die genehmigungs- bzw. zustimmungsbedürftigen Tatbestände überarbeitet und die Verfahren insgesamt effizienter gestaltet. Insbesondere konzentriert sich die Einvernehmensregelung in § 5 Absatz 2 nunmehr auf herausragende Kulturdenkmale, die in ein Denkmalbuch gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 eingetragen sind.

Die Regelungen zur Erfassung der Kulturdenkmale in öffentlichen Verzeichnissen (Kulturdenkmalisten) wurden im Hinblick auf Transparenz und Bürgerfreundlichkeit optimiert.

Die weiter abnehmenden personellen und finanziellen Ressourcen erfordern eine stärkere Gewichtung der denkmalpflegerischen Aufgabenstellung und insbesondere eine qualitative Differenzierung von Kulturdenkmalen. Demzufolge werden nach dem Vorbild anderer Landesdenkmalschutzgesetze die Aufgaben der Fachbehörden nunmehr ausdrücklich im Sächsischen Denkmalschutzgesetz benannt. Zudem wird das Landesamt für Denkmalpflege künftig ausschließlich bei herausragenden Kulturdenkmalen an Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden mitwirken. Für die übrigen Kulturdenkmale wird die Zuständigkeit den unteren Denkmalschutzbehörden alleine übertragen. Damit soll der bereits mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Absatz 2 SächsDSchG zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (VwV-Einvernehmen) vom 12. März 2001 eingeschlagene Weg konsequent weiter verfolgt werden. Aus rechtssystematischen Gründen wird die Regelung in das Sächsische Denkmalschutzgesetz aufgenommen. In § 5 Absatz 2 erfolgt eine Definition des Begriffs des Kulturdenkmales mit herausragender Bedeutung. Um möglichen Unsicherheiten vorzubeugen, erfasst die Einvernehmensregelung nur Objekte, die bereits als herausragende Kulturdenkmale in Denkmalbuch gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 eingetragen sind.

In Konsequenz dieser Neuerung werden im Sächsischen Denkmalschutzgesetz erstmals als Fallgruppe von Kulturdenkmalen mit herausragender Bedeutung Welterbestätten aufgeführt, d.h. Kulturdenkmale, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind. Damit bekennt sich der Freistaat Sachsen ausdrücklich zum Weltkulturerbe und stellt sie als herausragende Kulturdenkmale unter besonderen Schutz.

Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 in einem Denkmalbuch zu erfassen. Mit der Eintragung in das Denkmalbuch werden die betroffenen Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen unter einen besonderen Schutz gestellt. Bei der Ausgestaltung dieses besonderen Schutzes in § 12 dienen die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg erneut als Vorbild. Nunmehr wird jedoch in engerer Anlehnung an die baden-

württembergischen Regelungen danach unterschieden, ob es sich um ein Kulturdenkmal handelt, das aufgrund seiner Bedeutung dieses besonderen Schutzes auch bedarf.

Neu in § 12 Absatz 1 Satz 2 ist der ausdrückliche Hinweis auf die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

Weitere Änderungen werden in den §§ 8 und 10 vorgenommen. In § 8 Absatz 2 wird der Begriff der Zumutbarkeit unter Heranziehung der dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze konkretisiert. In § 10 werden konkrete Anforderungen an die Erfassung der Kulturdenkmale in öffentlichen Verzeichnissen sowie deren Veröffentlichung geregelt, um das Verfahren transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Nach dem Vorbild der meisten Landesdenkmalschutzgesetze wird die Strafvorschrift des § 35 SächsDSchG ersatzlos gestrichen. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände wurden entsprechend um die ursprünglichen Straftatbestände ergänzt. Da bei schweren Verstößen Geldbußen bis zu 500.000 Euro verhängt werden können, besteht über die Regelungen des Strafgesetzbuches hinaus für weitere Strafvorschriften im Sächsischen Denkmalschutzgesetz keine Notwendigkeit.

## II. Im Einzelnen

1. Die Änderungen zur Inhaltsübersicht sind eine Folge der Änderung der §§ 3a, 5, 21 und 35.

### 2. Zu § 2

Ein zentrales Anliegen der Novellierung ist die Einführung des Fachbegriffes „Ensemble“ in § 2 Absatz 3. Neben der damit einhergehenden Anpassung des Kulturdenkmalbegriffes an die in der Mehrzahl der Landesdenkmalschutzgesetze verwandte Terminologie wird § 2 zudem insgesamt aus systematischen bzw. rechtstechnischen Gründen gestrafft. Auf eine katalogmäßige Auflistung einzelner Kulturdenkmale wird zukünftig mangels zusätzlichen Regelungsbedarfs bzw. zur Verhinderung einer extensiven Ausdehnung des Kulturdenkmalbegriffes verzichtet.

Neu eingeführt werden der Begriff „Mehrheit von Sachen“ anstelle von „Sachgesamtheit“ in § 2 Absatz 1 sowie der Begriff „Baudenkmal“ in § 2 Absatz 2.

Als Tatbestandsmerkmal wird in § 2 Absatz 1 aus Klarstellungsgründen ausdrücklich „aus vergangener Zeit“ aufgeführt. Als neues Kriterium für die Denkmalfähigkeit wird „heimatgeschichtlich“ hinzugefügt. Auf die Benennung der bisherigen Kriterien „städtebaulich“ und „landschaftsgestaltend“ wird in § 2 Absatz 1 verzichtet.

Neu eingeführt wird zudem in § 2 Absatz 4 der Begriff des Bodendenkmales.

a) Der Begriff „Mehrheit von Sachen“ ersetzt in § 2 Absatz 1 den bislang dort verwandten Begriff der „Sachgesamtheit“. Er fungiert als Oberbegriff und umfasst neben dem in § 2 Absatz 3 neu aufgenommenen Ensemblebegriff (= Mehrheiten von baulichen Anlagen) auch Mehrheiten von beweglichen Sachen wie Archive,

Bibliotheken, kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen, deren Einzelteile für sich genommen von ihrer Bedeutung her oftmals keine Denkmale sind, die aber als Einheit erhaltenswert sind.

Der Begriff "Mehrheit von Sachen" orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Landesdenkmalschutzgesetzen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Bei einer Mehrheit von Sachen im Sinne des § 2 Absatz 1 können sämtliche, ein Teil oder kein Objekt selbst Denkmaleigenschaft besitzen. Maßgeblich ist die Bedeutung der Mehrheit von Sachen in ihrem übergreifenden Zusammenhang. Insoweit bleibt der bisherige Regelungsgehalt des § 2 Absatz 1 SächsDSchG unverändert (s. auch Schneider/Franzmeyer-Werbe/Martin/Kromholz, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Kommentar zu § 2, Nr. 2.2). Ein solcher übergreifender Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn ein Gestaltungsprinzip, eine Konzeption, eine Planung oder eine Funktionsbeziehung im Sinne eines alles übergreifenden Zusammenhanges der Mehrheit von Sachen und ihrer Ordnung zu Grunde liegt. Gerade in diesem übergreifenden Element der „Einheit“, in der Gesamtheit der Einzelsachen, muss eine spezifische Bedeutung entsprechend den in Absatz 1 erwähnten Bedeutungskategorien (geschichtlich, künstlerisch, wissenschaftlich oder heimatgeschichtlich) haben, damit von einer denkmalschutzrechtlichen Mehrheit von Sachen ausgegangen werden kann (s. auch Strobl/Majocco/Birn, § 2 Erd. 12 ff zu Sachgesamtheit).

b) Mit der Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „aus vergangener Zeit“ in § 2 Absatz 1 wird klargestellt, dass lediglich Sachen aus abgeschlossenen, historisch gewordenen Epochen und nicht Schöpfungen der Gegenwart Kulturdenkmaleigenschaft entfalten können. Welche Zeitabschnitte „abgeschlossen“ sind, d.h. in der Gegenwart nicht mehr andauern, ist jeweils im Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes zu entscheiden. Eine ähnliche Regelung enthalten die Denkmalschutzgesetze Bayern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, denen sich Sachsen nunmehr anschließt.

c) § 2 Absatz 1 bestimmt als Bedeutungskategorien „geschichtlich, künstlerisch, wissenschaftlich und heimatgeschichtlich“. Damit werden im Wesentlichen die Bedeutungskategorien aufgeführt, die zweifelsfrei die Denkmalfähigkeit einer Sache bewirken. Weitere Kategorien werden in § 2 Absatz 1 nicht benannt.

In Anlehnung an Baden-Württemberg und Bremen wird auf die ausdrückliche Benennung der Kategorie „städtebaulich“ in § 2 Absatz 1 verzichtet. Gleichzeitig wird auch der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (SächsOVG Entscheidung vom 12.06.1997, Az. 1 S 344/95) Rechnung getragen. Danach ist es für den Schutzgrund nicht ausreichend, wenn ein Gebäude die Gliederung und das Erscheinungsbild eines Ortskerns oder Stadtkerns, eines Ortsteils oder Stadtteils, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur (mit)prägt. Städtebauliche Gründe sind nur gegeben, wenn das Gebäude zu einer stadteschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt.

Die Erhaltung eines Einzelobjekts lediglich aus städtebaulichen Gründen ist in erster Linie Aufgabe der Orts- und Stadtbildpflege. Ihre uneingeschränkte Einbeziehung in den Denkmalschutz birgt die Gefahr der Überdehnung des denkmalpflegerischen

Auftrags, Dokumente des kulturellen Lebens zu erhalten (s. auch Strobl, Majocco, Sieche, § 2 Rz. 22). Ein anderes kann sich dagegen im Zusammenhang mit dem Ensemble ergeben (s. dazu Ausführungen unter e)).

Die Kategorie „landschaftsgestaltend“ wird in § 2 Absatz 1 ebenfalls gestrichen. Da historische Park- und Gartenanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile als Schutzgegenstände unstreitig dem Denkmalschutzrecht zuzuordnen sind, werden sie aus rechtssystematischen Gründen als Objekte ausdrücklich in § 2 Absatz 2 Satz 3 aufgeführt. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 ansonsten vorliegen. Soweit die Anlage z.B. keine historische Bedeutung hat, kann sie wegen ihrer künstlerischen Formgebung ein Kulturdenkmal sein. Eine Gartenanlage im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 3 ist dagegen nicht ohne weiteres die ein Gebäude oder eine Villa umgebende Natur, sondern die natürliche Umgebung muss von Menschen gestaltet worden sein. Ein lückenloser Schutz im Sinne des Denkmalschutzes wird durch den Auffangtatbestand „von Menschen gestaltete Landschaftsteile“ gewährleistet. Darunter können insbesondere Gestaltungen der Kulturlandschaft durch Pflanzungen oder Baumaßnahmen wie z.B. Friedhöfe, Terrassierungen, Uferbefestigungen, Dämme fallen, soweit sie im Übrigen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen.

Neu aufgenommen wurde das Kriterium „heimatgeschichtlich“. Damit werden Objekte in den Kulturdenkmalbegriff einbezogen, die eventuell in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Hinsicht ohne Belang sind und auch keine künstlerischen Gestaltungsmerkmale aufweisen, die aber gleichwohl Gegenstand der Erinnerung an Vergangenes oder der Achtung vor dem Überkommenen sind, weil sie für die betreffende Landschaft einen besonderen Wert besitzt, etwa aus Gefühls- oder Erinnerungsgründen. Es handelt sich dabei um Objekte, die mit der Heimatgeschichte verbunden sind und diese dokumentieren, wobei auf das Bewusstsein des für die Regionalgeschichte aufgeschlossenen Teils der Bevölkerung abzustellen ist. Heimatgeschichtliche Gründe begründen den Denkmalwert des Schutzobjektes, wenn ihm als Wirkungsort namhafter Personen oder Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist.

d) § 2 Absatz 2 lehnt sich an Regelungen anderer Landesdenkmalschutzgesetze (z.B. Bayern, Berlin, Brandenburg) an. Der Begriff des (Einzel-) Baudenkmals umfasst alle baulichen Anlagen im Sinne des Bauordnungsrechts, d.h. mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, soweit sie auch die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen. Eine bauliche Anlage ist kein Baudenkmal, wenn es sich um ein Bodendenkmal gemäß § 2 Absatz 4 handelt. Die Aufnahme des Begriffes „Baudenkmal“ ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Denkmalpflege, soweit nicht Bodendenkmale betroffen sind, in der Praxis überwiegend „Baudenkmalpflege“ ist.

Die bauliche Anlage oder Teile davon müssen aus vergangener Zeit stammen. Es sollen originale Zeugnisse früherer Zeiten, Entwicklungen und Lebensverhältnisse bewahrt werden.

Zur historischen Ausstattung gehören grundsätzlich alle Sachen, die in ein Baudenkmal eingebracht wurden, damit das Bauwerk seine ursprüngliche oder auch später geänderte Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen kann.

Abgestellt wird dabei nicht auf den zivilrechtlichen Zubehörbegriff nach § 97 BGB, wonach es sich um bewegliche Sachen handeln müsste, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen sollen und zur Hauptsache in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Der Ausstattungsbegriff ist weiter. Die Sachen müssen aus vergangener Zeit stammen und einmal für die Ausstattung der baulichen Anlage „bestimmt“ worden sein, sei es bei der Erstaussattung der baulichen Anlage oder in einer späteren historisch gewordenen Epoche.

Geschützt werden zudem über § 2 Absatz 2 Satz 3 Garten- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer in § 2 Absatz 1 umschriebenen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Da es sich um von Menschen geschaffene Anlagen bzw. gestaltete Landschaftsteile handeln muss, wird die ein Baudenkmal umgebende Natur über § 2 Absatz 2 Satz 3 nicht geschützt. Dies gilt auch dann nicht, wenn sie für das Erscheinungsbild eines Baudenkmals wesentlich ist oder wenn die Natur beispielsweise lediglich durch ihre landwirtschaftliche Nutzung besonders charakteristisch oder ungewöhnlich gegliedert ist. Ein denkmalpflegerischer Schutz von „Länddenkmälern“ würde die Grenzen zum Landschafts- und Naturschutz verwischen und den denkmalpflegerischen Auftrag, Dokumente des kulturellen Lebens zu erhalten, überdehnen.

e) Mit der Einführung des Ensemblebegriffes in § 2 Absatz 3 erfolgen eine Abkehr vom „abstrakten“ Sachgesamtheitsbegriff und eine terminologische Anpassung an die Denkmalschutzgesetze der Mehrzahl der anderen Bundesländer. Danach werden dort Sachgesamtheiten von Baudenkmalen meist als Ensemble oder Denkmalbereich bezeichnet. Da der Begriff des „Ensembles“ als spezieller denkmalpflegerischer Fachausdruck anerkannt ist, wurde ihm hier der Vorzug gegenüber dem Begriff „Denkmalbereich“ eingeräumt. Ein qualitativer Unterschied besteht vom Grunde her nicht.

Es muss eine Mehrheit von baulichen Anlagen, d.h. mehr als eine bauliche Anlage, vorhanden sein. Gartenanlagen können Teil eines Ensembles sein wegen § 2 Absatz 2 Satz 3. Anlagen, die keine baulichen Anlagen sind und die auch nicht nach Absatz 2 Satz 3 als Baudenkmal gelten, können nicht Teil eines Ensembles sein. Das Gesetz zielt nicht auf den Schutz von „Länddenkmälern“ ab. So gehören beispielsweise Ortsfluren und rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke eines Dorfes nicht zu einem Ensemble, auch wenn sie noch so charakteristisch oder ungewöhnlich gegliedert sind.

§ 2 Absatz 3 bestimmt für den Fall, dass nicht jede einzelne zu einer Mehrheit von baulichen Anlagen gehörende bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, ein Ensemble auch dann vorliegt, wenn das gegenwärtig vorhandene Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt als geschichtliches Zeugnis erhaltenswürdig ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die baulichen Anlagen planmäßig aufeinander bezogen sind, was häufig der Fall ist. Auch eine „willkürliche, nicht planmäßige Entwicklung“ kann als Zeugnis früherer Entwicklungen zu einem erhaltenswerten Orts-, Platz- oder Straßenbild und damit zu einem Ensemble führen.

Unter der Maßgabe, dass Ziel des Denkmalschutzes nicht die reine Ortsbildpflege, sondern der Erhalt und die Pflege der historischen Substanz ist, ist die

Ensembleeigenschaft auch zu bejahen, wenn es sich zumindest noch um ein teilweise historisches Orts-, Platz- oder Straßenbild als Zeugnis geschichtlicher Ereignisse handelt.

Neben der künstlerischen Bedeutung können hier auch Charakteristika bedeutsam sein, die ortsbildprägend oder von städtebaulicher Bedeutung sind (z.B. gleiche Firstrichtung, ähnliche Giebelformen). Insoweit können trotz der Streichung der Kategorie „städtebaulich“ in § 2 Absatz 1 unter der Voraussetzung des § 2 Absatz 3 städtebauliche Aspekte, wie stadtbildprägende Eigenschaften einer baulichen Anlage, im Ensemble bedeutsam sein.

Die Ensembleeigenschaft einer Mehrheit von baulichen Anlagen endet dann, wenn jeder einmal vorhandene Zusammenhang aufgelöst ist, wenn also kein insgesamt erhaltenswürdiges Orts-, Platz- oder Straßenbild mehr vorhanden ist.

Die Mehrheit von baulichen Anlagen im Ensemble wird über die Definition selbst zum Baudenkmal. Schutzgegenstand ist damit das Ensemble in seiner Gesamtheit. Der Schutzzumfang im Ensemble richtet sich dabei zum einen nach der Bedeutung seiner einzelnen Bestandteile, zum anderen legt § 2 Absatz 3 Satz 2 fest, dass im Ensemble das äußere Erscheinungsbild geschützt wird. Soweit es sich um Einzelbaudenkmale handelt, genießen sie demnach über § 2 Absatz 3 Satz 2 hinaus den Schutz, den sie ohne die Zugehörigkeit zu einem Ensemble erhalten würden. Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, die nur wegen ihrer Bedeutung für das Orts-, Platz- oder Straßenbild Teil eines Ensembles sind, wird lediglich das äußere Erscheinungsbild geschützt.

Erscheinungsbild ist das optisch wahrnehmbare, äußere Erscheinungsbild eines Ensembles. Hierzu zählen die sichtbare Gebäudesubstanz, aber auch Sichtbezüge um das Ensemble herum. Die Wahrnehmung des Betrachters kann z.B. durch Freiflächen mit großzügig angelegten Blickbeziehungen bestimmt oder durch eine Dominanz anderer Bauten in der Umgebung relativiert werden.

Umgebung ist der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Kulturdenkmal auswirken kann. Da es sich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 um die engere Umgebung des Ensembles handelt, ist der Begriff räumlich eng auszulegen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Erfordernis „für das Erscheinungsbild bedeutend“. Damit werden das Ensemble und seine engere Umgebung in einen funktionellen Zusammenhang gestellt. Die Umgebung muss für das Ensemble hinsichtlich der gesetzlich normierten Gesichtspunkte von Bedeutung sein. Dies kann z.B. bei dem Bau von Hochhäusern oder anderen im Verhältnis zu ihrer bebauten Umgebung dem gewöhnlichen Betrachter überdimensioniert erscheinenden Bauvorhaben in der Nähe von Ensembles der Fall sein.

Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 bedarf es für die Baudenkmaleigenschaft eines Ensembles einer Unterschutzstellung nach § 21. Die Unterschutzstellung nach § 21 erfolgt durch Satzung der Gemeinde. Den betroffenen Gemeinden wird damit die Möglichkeit geboten, in einem transparenten und förmlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit in ihrem Gemeindegebiet gelegene Ensembles räumlich festzulegen und ihren Schutzzumfang zu bestimmen. Die

Unterschutzstellung erfolgt im Benehmen mit der Fachbehörde oder auf deren Vorschlag hin.

Bei der Feststellung von Ensembles können auch Eigentümer von Objekten betroffen sein, die für sich genommen keine Kulturdenkmalfähigkeit besitzen. Im Gegensatz zum Einzelkulturdenkmal wird beim Ensemble eine flächenhafte Unterschutzstellung bezweckt, die das äußere Erscheinungsbild ganzer Stadtviertel und Ortsteile aber auch seine engere Umgebung erfassen kann. Aufgrund dieser Besonderheiten ist es geboten, die Feststellung des Ensembles sowie des Schutzzumfangs und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten in einem transparenten und förmlichen Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten. Demzufolge bedarf es hier neben der Erfüllung der sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 SächsDSchG zusätzlich der Unterschutzstellung nach § 21 SächsDSchG. Durch die Heranziehung des § 21, wenn auch in modifizierter Form, wird auf eine bereits im Sächsischen Denkmalschutzgesetz bestehende Regelung zurückgegriffen, die durch die vorgenannte Verknüpfung in der Praxis zukünftig mehr Gewicht erhalten wird. Die Unterschutzstellung soll weiterhin im Benehmen oder auf Vorschlag der Fachbehörde im Wege einer kommunalen Satzung erfolgen, die von der oberen Denkmalschutzbehörde zu genehmigen ist. Unter Schutz gestellt werden dabei zukünftig nach § 21 nicht mehr „Denkmalschutzgebiete“, der Begriff kommt so im Sächsischen Denkmalschutzgesetz nicht mehr vor, sondern Ensembles, die beispielsweise historische Stadtkerne flächenhaft erfassen können.

d) Aus rechtssystematischen Gründen wird in § 2 Absatz 4 der Begriff „Bodendenkmal“ neu eingeführt und definiert. Auf die Benennung einzelner Fallbeispiele wird auch hier verzichtet. Der ursprüngliche Regelungsgehalt wird damit nicht geändert.

Bodendenkmale sind Sachen, die vorwiegend der vor- und frühgeschichtlichen Zeit von Beginn der ersten menschlichen Siedlung an zuzuordnen sind. Bodendenkmale können Mehrheiten von Sachen sein, sowohl beweglich als auch unbeweglich. Bestandteil des Bodendenkmals ist auch der so genannte Fundzusammenhang, d.h. die aus fachlich-archäologischer Sicht dem Fund und für dessen Deutung als wesentlich zuzurechnende Umgebung des Fundes mit vermuteten weiteren Sachen, auch wenn der Umfang vor einer archäologischen Erforschung noch nicht im Einzelnen feststehen kann, sowie die natürlichen Grundlagen, d.h. der die Bodendenkmale umgebende Boden, Steine oder andere natürliche Sachen, wie Pflanzen oder Baumteile, ohne die die Sachen unter Umständen wegen ihres Zustandes nicht mehr gegenständlich sein könnten.

Der Wortlaut „befinden oder befanden“ des Gesetzes stellt klar, dass ein Bodendenkmal auch dann ein solches bleibt, wenn es ausgegraben oder sonst wie frei gelegt wird. § 2 Absatz 4 Satz 2 erfasst in Abweichung des Sachenbegriffes von Absatz 1 ausdrücklich Reste von Menschen und anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden. Ebenso wie diese unterfallen auch Grabungsschutzgebiete und archäologische Reservate weiter dem Denkmalschutz.

### 3. Zu § 4

In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die vom Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend. So kann nach § 4 Absatz 2 Satz 2 die oberste Denkmalschutzbehörde dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen. Die Regelung dient dazu, die Zuständigkeiten der (Fach) Behörden im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege klar aufzuweisen mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten.

#### 4. Zu § 5

a) Mit der Neuregelung von § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die positiven Erfahrungen in Bezug auf das pauschalierte Einvernehmen der VwV-Einvernehmen in das SächsDSchG übernommen und die darin enthaltenen Deregulierungsansätze weiterentwickelt.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird in Ausnahme zu § 5 Absatz 1 festgelegt, dass die untere Denkmalschutzbehörde bei Kulturdenkmälern von herausragender Bedeutung im Einvernehmen mit der Fachbehörde entscheidet. Soweit kein Einvernehmen zustande kommt, bleibt es insoweit bei der bisherigen Verfahrensweise, die unverändert in § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 geregelt ist. Sachsen wählt damit einen Mittelweg zwischen einer alle Kulturdenkmale erfassenden Einvernehmensregelung bzw. Benehmensregelung.

Die Differenzierung nach der besonderen Schutzwürdigkeit des Kulturdenkmals ist sachgerecht, da in diesen Fällen regelmäßig unterstellt werden kann, dass es auch des besonderen Sachverständnisses der Fachbehörde bedarf.

§ 5 Absatz 2 benennt die Fallgruppen, bei denen typischerweise von einem „Kulturdenkmal von herausragender Bedeutung“ auszugehen ist. Neben dem Weltkulturerbe und international bedeutsamen Objekten wurde dabei auf Fallgestaltungen zurückgegriffen, die sich in der Praxis insbesondere im Zusammenhang mit Förderprogrammen des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien bewährt haben.

Unter Kulturdenkmälern „von nationaler Bedeutung“ sind dabei Kulturdenkmale zu verstehen, die Zeugnis ablegen über kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung oder zur Darstellung des Gesamtstaates als Kulturnation maßgeblich beigetragen haben oder die für die kulturelle oder historische Entwicklung einer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind, weil erst die Vielfalt der deutschen Kulturlandschaften das kulturelle nationale Gesamtbild der Bundesrepublik Deutschland prägt.

Unter Kulturdenkmälern, die „aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung das baukulturelle Erbe des Freistaates Sachsen entscheidend mitprägen“, sind solche zu verstehen, die unter der Schwelle der nationalen Bedeutung liegen. Ihre herausragende Bedeutung ergibt sich dabei daraus, dass ihnen für die kulturelle oder historische Entwicklung des Freistaates Sachsen eine wichtige weil mitprägende Rolle zukommt.

Gemäß § 5 Absatz 2 bedarf es weiter der Eintragung in das Denkmalsbuch gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2. Erst mit ihrer Eintragung greifen die besonderen Schutz- und Verfahrensregelungen zum Schutz von herausragenden Kulturdenkmalen.

Damit wird im Ergebnis im Sächsischen Denkmalschutz ein ähnlich abgestuftes Schutzsystem wie in Baden-Württemberg eingeführt. Alle Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG unterfallen dem Schutz des Gesetzes. Kulturdenkmale, die aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung im Denkmalsbuch eingetragen sind, genießen darüber hinaus einen zusätzlichen Schutz. Er findet seinen Ausdruck neben der Einvernehmensregelung in § 5 Absatz 2 insbesondere in den zusätzlichen Genehmigungsvorbehalten und gesteigerten materiellrechtlichen Anforderungen des § 12 Absatz 2 und Absatz 3.

Diese Regelung bedeutet keine Einschränkung des Grundsatzes, dass die Kulturdenkmaleigenschaft aufgrund der gesetzlichen Generalklausel des § 2 bestimmt wird, und führt für herausragende Kulturdenkmale nicht das System der konstitutiven Liste ein. Lediglich die zusätzlichen Schutzwirkungen und die Anwendung der Einvernehmensregelung werden von der Eintragung abhängig gemacht.

Der differenziert ausgestaltete Schutz ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Kulturdenkmale werden nur den Beschränkungen – insbesondere Genehmigungspflichten – unterworfen, die zu ihrem Schutz zwingend erforderlich sind. Das Gesetz will keine Klassifizierung der Kulturdenkmale einführen, vielmehr trägt es der denkmalpflegerischen Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes für Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung Rechnung, die im Übrigen in der Praxis so bereits ihre Niederschlag insbesondere bei der Förderung erfährt.

Die damit einhergehende weitere Konzentration der Kulturdenkmale, die unter die Einvernehmensregelung fallen, trägt dem Umstand Rechnung, dass auch im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aufgrund der finanziellen und personellen Einsparungen eine Konzentration der Aufgaben auf das Wesentliche zu erfolgen hat. Sie bewirkt darüber hinaus klarere Verwaltungsstrukturen mit eindeutiger Zuweisung von Verantwortlichkeiten und zielt damit auch auf eine bürgerfreundlichere Verwaltung ab.

b) § 5 Absatz 3 Satz 1 legt fest, welche Behörde bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen kann. Dabei verbleibt die Zuständigkeit weitestgehend bei den Denkmalschutzbehörden.

## 5. Zu § 7

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. In § 7 Absatz 4 wird der Regelungsgehalt der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege (Denkmalpflegeentschädigungsverordnung) vom 8. Dezember 1995 aufgenommen und die Rechtsverordnung mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben.

## 6. Zu § 8

a) In § 8 Absatz 2 wird der Begriff der Zumutbarkeit unter Heranziehung der dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze konkretisiert.

Nach dem Rechtsstaatsprinzip darf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nichts Unzumutbares gefordert werden. Die Zumutbarkeit öffentlich-rechtlicher Pflichten ist als Gebot der Einzelfallgerechtigkeit wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Grundsatz des Vertrauensschutzes Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips.

Mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums besteht insoweit ein Zusammenhang, als die dem Wohl der Allgemeinheit dienende Inanspruchnahme, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar ist, nicht als entschädigungspflichtige, die Sozialbindung überschreitende Beschränkung des Eigentums angesehen werden kann. Die Sozialbindung wird dadurch aber nicht zum Kriterium für den Bewertungsmaßstab „zumutbar“. Erweist sich die Erhaltung nach den individuellen, subjektbezogenen Gegebenheiten des Einzelfalles als unzumutbar, begründet dies keinen entschädigungs- bzw. ausgleichspflichtigen Tatbestand. Vielmehr entfällt schlicht die Verpflichtung.

Dementsprechend wird in § 8 Absatz 2 Satz 1 einerseits auf die soziale Bindung des Eigentums und andererseits auf die Privatnützigkeit Bezug genommen. Im nachfolgenden werden typische Fallkonstellationen zur Erläuterung benannt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen worden sind bzw. ob bestehende Erhaltungspflichten nicht eingehalten wurden.

b) Die Änderung in Absatz 3 Satz 5 ist Folge der Änderung in Absatz 2 bzw. erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

## 7. Zu § 10

In § 10 werden konkrete Anforderungen an die Erfassung der Kulturdenkmale in öffentlichen Verzeichnissen sowie deren Veröffentlichung geregelt, um das Verfahren transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten.

a) § 10 Absatz 1 wird von einer „Soll“- zu einer „Ist“-Regelung. Da sich nach § 2 SächsDSchG die Kulturdenkmaleigenschaft eines Objektes kraft Gesetzes ergibt, dies für den normal verständigen Bürger bei der großen Anzahl von Kulturdenkmälern häufig jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich ist, ist dies aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit geboten.

Neu ist zudem, dass die Erfassung nach bestimmten Kulturdenkmalgattungen zu erfolgen hat. Die Änderung ist dabei Folge der in § 2 vorgenommenen Änderungen. Erfasst werden demnach Baudenkmale, Bodendenkmale, Ensembles und bewegliche Kulturdenkmale in getrennten Listen. Herausragende Kulturdenkmale nach § 4 Absatz 2 Satz 2 sind im Anhang der jeweiligen Kulturdenkmalliste, d.h. im Denkmalsbuch aufzuführen. Hinsichtlich beweglicher Kulturdenkmale bestehen zudem

Sonderregelungen. § 10 Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Eintragung in die Kulturdenkmaliste grundsätzlich nachrichtlicher Art ist.

b) § 10 Absatz 2 führt im Wesentlichen eine Anhörungspflicht zugunsten der Kulturdenkmaleigentümer und der betroffenen Gemeinde ein.

c) § 10 Absatz 3 Satz 3 regelt ausdrücklich, dass die Eintragung von Amts wegen zu löschen ist, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Denkmalfachbehörde hat kein Ermessen.

d) § 10 Absatz 5 bestimmt die Anforderungen, nach denen die Erfassung der Kulturdenkmale in der Kulturdenkmaliste zu erfolgen hat. Die Eintragung hat entsprechend ihrer Zweckbestimmung klar, eindeutig und erschöpfend zu erfolgen. Die Eintragung ist zu begründen, der Schutzzumfang zu benennen. Dies ist insbesondere notwendig, damit zum einen die Betroffenen Eigentümer sich Klarheit über ihre Rechte und Pflichten verschaffen können, zum anderen können sie bei Zweifeln in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren herangezogen werden. Formelhafte Begründungen genügen diesen Anforderungen nicht.

e) § 10 Absatz 6 regelt die landesweite Bekanntmachung der Kulturdenkmalisten erstmals zum 31.12.2013. Der Termin trägt dem Umstand Rechnung, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Überprüfung der vorläufigen Kulturdenkmaliste des Landesamtes für Denkmalpflege zum Abschluss kommen soll. Erstmals wird zudem geregelt, dass die Kulturdenkmalisten auch elektronisch zu veröffentlichen sind. Für Bodendenkmale und bewegliche Kulturdenkmale gelten Sonderregelungen. Diese Regelung dient der Steigerung der Transparenz und der Bürgerfreundlichkeit. Die Eintragung herausragender Kulturdenkmale in das Denkmalebuch ist bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes abzuschließen und landesweit zu veröffentlichen.

## 8. Zu § 12

a) In § 12 Absatz 1 bis 3 werden die Maßnahmen an Kulturdenkmälern geregelt, die unter Genehmigungsvorbehalt stehen. Dabei wird danach differenziert, ob es sich um Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung nach § 5 Absatz 2 handelt oder nicht.

§ 12 Absatz 1 erfasst die Fälle für den allgemeinen Schutzzumfang, während § 12 Absatz 2 und 3 den zusätzlichen Schutzzumfang für Kulturdenkmale mit herausragender Bedeutung regeln.

Die in § 12 unter Genehmigungsvorbehalt gestellten Maßnahmen stehen, soweit es sich bei den Kulturdenkmälern um bauliche Anlagen handelt, als Teil der Baufreiheit weiterhin prinzipiell in der freien Befugnis des Eigentümers. Eine der Baufreiheit entsprechende Verfügungsfreiheit besteht auch für die sonstigen Kulturdenkmale, da die grundrechtliche Gewährleistung (Art. 2 GG: Handlungsfreiheit, Artikel 14 GG: Eigentum) über das Bauen hinaus auch die sonstigen auf das Eigentum bezogenen Verhaltensweisen schützt.

Die Baufreiheit (einschließlich Verfügungsfreiheit) ist jedoch mit Rücksicht auf die durch sie in erheblichem Maße berührten Belange der Öffentlichkeit nur nach

Maßgabe der Gesetze eingeräumt (Wolff/Bachof III § 136 I a). Sie bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums und der allgemeinen Handlungsfreiheit.

§ 12 hat für die geplanten Maßnahmen daher nur eine vorläufige Sperrwirkung durch das notwendige Verwaltungsverfahren zur Folge. Es handelt sich um präventive Verbote für eine rechtlich eingeräumte Befugnis, die zur Wahrung der berührten öffentlichen Belange einer behördlichen Überprüfung/Genehmigung unterworfen sind.

§ 12 enthält mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 3 keine ausdrückliche Regelung darüber, unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen die Genehmigung versagt werden darf oder erteilt werden muss. Nach der Rechtsprechung des BVerfG verlangt das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die dem staatlichen Eingriff offen liegende Rechtssphäre selbst abgrenzt, dass also bei einer Genehmigungspflicht der Gesetzgeber selbst die Grenzen des behördlichen Ermessens absteckt und nicht nur die allgemeinen Ermessensschränken zu beachten sind (Wolff/Bachof/Stober I § 31 IV 2 RN 33 bzw. II § 46 X 3 RN 41). Gleichzeitig stellt das BVerfG jedoch bei planerischen Entscheidungen auch klar, dass sich die zuständigen Behörden mit einer Vielzahl berechtigter Interessen auseinandersetzen müssen, deren sachliches Gewicht sich von Fall zu Fall unterschiedlich darstellt. Eine sachgerechte Bewältigung dieser Konflikte entziehe sich einer detaillierten Regelung durch das Gesetz (BVerfGE 80, 137).

Dasselbe gilt für die denkmalschutzrechtliche Entscheidung. In der Regel sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit den gegenläufigen Interessen des Eigentümers, oft aber auch mit anderen öffentlichen oder privaten Interessen abzuwägen. Auch hier ist eine detaillierte gesetzliche Regelung der Natur der Rechtsmaterie nach nicht möglich (s. auch Strobl/Majocco/Birn, § 8 Erl. 5).

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen trägt § 12 mit seinem abgestuften Schutzsystem nunmehr stärker Rechnung. Generell darf danach eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nur dann versagt werden, wenn der geplanten Maßnahme Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Eine gesetzliche Ermessensschränke ergibt sich dabei auch aus dem Grundzweck des Denkmalschutzgesetzes, das die Erhaltung des Kulturdenkmals nicht in einem absoluten Sinne fordert. So sind beispielsweise Reparatur- und Restaurierungsarbeiten oder wegen einer sachgemäßen Nutzung Änderungen in einem gewissen Umfang als rechtmäßig hinzunehmen. Ferner zeigt das Stufenverhältnis zwischen den Schutzbestimmungen des § 12 Absatz 1 einerseits und § 12 Absatz 2 und 3 andererseits, dass bei einem nicht im Denkmalschutz eingetragenen Kulturdenkmal die Genehmigung für eine Veränderung nur dann versagt werden darf, wenn die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung des Denkmalwertes unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers von einigem Gewicht ist. Bei unerheblichen Veränderungen des Kulturdenkmals besteht dagegen ein Genehmigungsanspruch.

Bei der Frage der noch hinzunehmenden Beeinträchtigung/Veränderung des Kulturdenkmals ist nach dem Schutzgrund und dem Denkmalwert zu differenzieren. So richtet sich beispielsweise der Denkmalschutz bei einem Kulturdenkmal an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, auf

eine möglichst genaue Erhaltung der Identität seiner Substanz. Bei Kulturdenkmälern, die aus heimatgeschichtlichen Gründen schutzwürdig sind, stehen Identität oder Erscheinungsbild nicht unbedingt im Vordergrund, so dass auch stärkere Veränderungen genehmigungsfähig sein können. Im Ergebnis müssen sich Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden über die Genehmigung baulicher Anlagen „kategorienadäquat“ an der jeweiligen denkmalschutzrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren, die für das Schutzobjekt maßgeblich ist (s. dazu OVG Berlin, Urteil vom 06.03.1997, NVwZ-RR 1997, 591).

Der besondere Schutz nach § 12 Absatz 2 und 3 bewirkt, dass jede Maßnahme, die das eingetragene Kulturdenkmal wiederherstellt oder instand setzt unter Genehmigungsvorbehalt steht. Dazu kommen unabhängig von seinem Wirkgrad Veränderungen am Erscheinungsbild und an seiner Substanz. Einbezogen sind auch alle Maßnahmen die das Kulturdenkmal mit An-, Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen sowie das Kulturdenkmal von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort entfernen. In § 12 Absatz 3 wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umgebung des in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals unter Schutz gestellt (s. dazu auch die Ausführungen unter II. 2. e) zu § 2 Absatz 3). Im Gegensatz zum Umgebungsschutz von Ensemble nach § 2 Absatz 3 stellt § 12 Absatz 3 auf Grund des besonderen Schutzbedarfs bei eingetragenen Kulturdenkmälern nicht auf die engere Umgebung ab. Erfasst ein Ensemble jedoch auch in das Denkmalbuch eingetragene Kulturdenkmäle, ergibt sich insoweit der Umgebungsschutz ebenfalls aus § 12 Absatz 3.

Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab. Der Umgebungsbereich des Kulturdenkmals wird vom Eigengewicht der Umgebung, insbesondere der Umgebungsbebauung, begrenzt. Aus Satz 3 ergibt sich, dass der Umgebungsbereich nur so weit reicht, wie das Erscheinungsbild durch Vorhaben überhaupt mehr als unerheblich beeinträchtigt werden kann. Er reicht über die unmittelbare Nachbarschaft eines Kulturdenkmals hinaus, setzt aber noch einen optischen Bezug zum Kulturdenkmal voraus.

Aufgrund der vorgenannten rechtsstaatlichen Erwägungen regelt § 12 Absatz 3 Satz 3 wann die Genehmigung in diesem Bereich zu erteilen ist.

b) Bei § 12 Absatz 4 handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung.

9. Zu § 13

Die Änderungen sind lediglich Folge der Änderungen der §§ 2 und 12.

10. Zu § 14

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12.

11. Zu § 17

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine Anpassung an die Begrifflichkeiten in § 5 Absatz 2. Absatz 2 Satz 2 wurde aus Gleichstellungsgründen geändert. Danach waren neben Ehegatten auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften mit in die Regelung einzubeziehen.

In Absatz 4 Satz 2 werden die Verweise auf die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Änderungen im Zuge der Schuldrechtsreform nunmehr angepasst.

#### 12. Zu § 18

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 12.

#### 13. Zu § 20

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 2 Absatz 1.

#### 14. Zu § 21

Nach der ursprünglichen Regelung des § 21 konnten die Gemeinden sog. Denkmalschutzgebiet-Satzungen erlassen. In Zusammenschau mit dem weiteren Regelungsgehalt des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bestand die berechtigte Frage nach dem Anwendungsbereich des § 21. So wurde zu Recht darauf verwiesen, dass bereits nach § 2 Absatz 1 und Absatz 5 kraft Gesetzes die für § 21 relevanten flächenhaften Kulturdenkmale vollumfänglich geschützt werden, so dass es einer weiteren Unterschutzstellung durch § 21 nicht bedurfte. Dabei erfasste § 21 drei Formen von Gebieten, die unter Schutz gestellt werden konnten. Zum einen handelte es sich um Sachgesamtheiten, die aus einer Mehrheit von baulichen Anlagen bestehen und deren unterschiedliche Anordnung oder Funktion die Schutzwürdigkeit begründet, wie Siedlungen, Ortsteile u.a.. Eine zweite Gruppe erfasste Sachgesamtheiten, deren bauliche Anlagen zwar konkrete Anknüpfungspunkte sind, deren Besonderheit jedoch das durch sie vermittelte, sich aus dem Zusammenhang ergebende schutzwürdige Erscheinungsbild ist, wie z.B. Straßen-, Platz- oder Ortsbilder (z.B. Silhouette). Eine dritte Gruppe betraf Ortsgrundrisse, die durch flächige Erscheinungsformen innerhalb der Gemeinde gekennzeichnet sind und welche die ursprüngliche Abfolge von bebauten Flächen oder Freiflächen wiedergeben. Der Schutz des § 21 richtete sich dabei ausschließlich auf das Erscheinungsbild und nicht auf die Substanz der erfassten Objekte.

Erfasst wurde auch die Umgebung dieser Gebiete, soweit sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Die Umgebung war dabei als solche kein eigenständiger Schutzgegenstand. Sie hatte eine Funktion nur insoweit, als sie das Gebiet abrundete. Nicht einbezogen werden sollten Blickbeziehungen oder Sichtbezüge von außen auf das Gebiet. Maßnahmen konnten daher nicht allein mit dem Hinweis darauf verhindert werden, dass sie das mit der Denkmalschutzgebiet-Satzung geschützte Erscheinungsbild stören (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), Kommentar, zu § 21 Erl.1 und 2).

Die Änderung des § 21 belässt es beim ursprünglichen Schutzzumfang sowohl was das Erscheinungsbild als auch die Umgebung angeht. Neu ist die enge Verknüpfung mit dem unter Schutz zu stellenden Ensemble. Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 bedarf es für die Baudenkmaleigenschaft eines Ensembles der Unterschutzstellung durch eine kommunale Satzung nach § 21. Damit kommt der Regelung des § 21 in der Praxis nunmehr eine wichtige Funktion im Bereich des Ensembleschutzes zu. Über § 2 Absatz 3 Satz 1 wird mit der Definition des Ensemblebegriffs gleichzeitig festgelegt,

welche Gebiete durch § 21 unter Schutz gestellt werden können. Ausgeschlossen sind solche, die nicht unter den Ensemblebegriff fallen wie beispielsweise lediglich Ortsgrundrisse. Diese Einschränkung des Schutzgegenstandes ist im Hinblick darauf, dass Ziel des Denkmalschutzes nicht die reine Ortsbildpflege, sondern der Erhalt und die Pflege der historischen Substanz sind, auch konsequent.

Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 sind zum Erlass von Satzungen die Gemeinden und nicht die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Die Entscheidung, ob eine Satzung aufgestellt wird, unterliegt zwar dem rechtsetzenden Ermessen der Gemeinde. Dieses Ermessen wird in § 21 Absatz 5 jedoch insoweit eingeschränkt, als bei einem Untätigbleiben der Gemeinde das Ensemble durch Verordnung der oberen Denkmalschutzbehörde unter Schutz gestellt werden kann, bis eine rechtsverbindliche Satzung der Gemeinde vorliegt. Voraussetzung ist dabei, dass die Gemeinde untätig bleibt, obwohl von der Fachbehörde die Unterschützstellung vorgeschlagen wurde. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Unterschützstellung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Tatbestandsvoraussetzung dafür ist, dass eine Mehrheit von baulichen Anlagen Baudenkmal im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind.

§ 21 Absätze 3 und 4 regeln die Anforderungen an den Inhalt der Satzung bzw. die Gründe, wonach die obere Denkmalschutzbehörde die Genehmigung der Satzung versagen darf.

#### 15. Zu § 35

Die strafrechtlichen Bestimmungen des § 35 wurden aus Gründen der Deregulierung gestrichen, da ihnen in der Praxis neben den Regelungen des Strafgesetzbuches keine Relevanz zukam. Die Regelungen über Ordnungswidrigkeiten des § 36 bestimmen nunmehr den Inhalt des § 35. Hinzu gekommen sind die früheren Straftatbestände des § 35, die nunmehr als Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden können.

#### 16. Zu § 36

Die ersatzlose Streichung des § 36 ergibt sich aus der Neuregelung von § 35, bei der der Regelungsgehalt des § 36 vollumfänglich übernommen wurde.